

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 25. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2020)

zum Thema:

Offene Fragen aus den Anfragen 18/25474 und 18/25475

und **Antwort** vom 07. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dez. 2020)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25687
vom 25. November 2020
über Offene Fragen aus den Anfragen 18/25474 und 18/25475

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Aus meinen vorstehenden Anfragen hat der Senat nicht inhaltlich auf die folgenden Fragen zu 1) und 2) geantwortet. Dabei hat der Senat offenbar übersehen, dass sich Fragen nach Art. 45 VvB sehr wohl auch auf Bewertungen und Meinungen der Landesregierung beziehen können, vgl. ThürVerfGH, LKV 2003, 422, 423. Ich frage daher erneut:

1. Ist der Senat der Auffassung, dass die nachstehend wiedergegebene Karikatur der Zeitschrift Jyllands Posten, gegen die demonstriert worden sein soll, selbstverständlich von der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit gedeckt ist? Falls ja, weshalb? Falls nein, weshalb nicht?
2. Ist der Senat der Auffassung, dass die nachstehend wiedergegebene Karikatur der Zeitschrift Charlie Hebdo, gegen die demonstriert worden sein soll, selbstverständlich von der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit gedeckt ist? Falls ja, weshalb? Falls nein, weshalb nicht?

(Vom Abdruck der Karikaturen wurde abgesehen.)

Zu 1. und 2.:

Es obliegt dem Senat weder den Anlass der Demonstrationen zu bewerten noch eine rechtliche Stellungnahme zur Grundrechtsrelevanz von Karikaturen ausländischer Zeitungen abzugeben. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie hier – kein Bezug zu einem konkreten Regierungshandeln besteht und es sich deshalb um die Bewertung einer für den Senat abstrakten Rechtsfrage handelte.

Nichts Anderes folgt aus dem in der Frage zitierten Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs (ThürVerfGH). Ganz unabhängig von der Frage, ob diese Entscheidung auf die Berliner Verfassungslage und eine Fragestellung, in der es nicht um Meinung im engeren Sinne, sondern um eine rechtliche Bewertung geht, übertragbar ist, ergeben sich auch danach die inhaltlichen Grenzen des parlamentarischen Fragerechts

aus seiner Verfassungsfunktion, die darin besteht, Informationsdefizite auf Seiten der Abgeordneten zu beheben (Urteil vom 04.04.2003, VerfGH 8/02, LKV 2003, 422, 423). Der ThürVerfGH entschied dementsprechend, dass die Landesregierung die Beantwortung der Frage, ob die Äußerungen ihres Ausländerbeauftragten im Einklang mit der Position der Regierung stehen, nicht grundsätzlich verweigern dürfe. Ein vergleichbarer Bezug zum Regierungshandeln und ein daraus folgendes Informationsdefizit des Abgeordneten sind vorliegend nicht ersichtlich, da die Karikaturen in keinem Zusammenhang zu einem konkreten Regierungshandeln stehen.

3. Weshalb und auf welcher rechtlichen Grundlage hat der Senat die Darstellung der Karikaturen im Zuge der Beantwortung der vorgenannten parlamentarischen Anfragen gelöscht?

Zu 3.:

Der Senat hat keine Darstellungen gelöscht, sondern den Abdruck in der Übermittlung seiner Antworten an das Abgeordnetenhaus unterlassen, weil die seine Antworten aus sich heraus verständlich sind und ein Abdruck daher nicht erforderlich war. Der Senat kann keine verfassungsrechtliche Verpflichtung erkennen, seine schriftlichen Antworten gegenüber dem Abgeordnetenhaus in einer bestimmten Form zu geben, solange er seiner Antwortpflicht nachkommt.

Berlin, den 07. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport